



TURNHALLEN-REGLEMENT

EIGENTÜMERIN EINWOHNERGEMEINDE BIEZWIL

GEBÄUDE-NR. HAUPTSTRASSE 122

GRUNDBUCH-NR. BIEZWIL 123

INHALTSVERZEICHNIS :	1
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Benützung als Turn- und Sporthalle	2 / 3
III. Benützung der Halle als Mehrzweckhalle	3
IV. Benützung des Gemeindesaales	4
V. Benützungsgebühren	4
Genehmigungsvermerke	4
 ANHANG :	
Gebührenordnung	5



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie dem Turnunterricht. Die ordentlichen Turnstunden der Schule haben von Montag 08.00 Uhr bis Freitag 17.00 Uhr stets den Vorrang gegenüber den unter 1.2 genannten Benützern.

Bei der Benützung der Halle durch die Einwohnergemeinde ist auf den Schulturnunterricht weitmöglichst Rücksicht zu nehmen.

- 1.2. Für die Benützung der Turnhalle und des Gemeindesaales durch ortsansässige Vereine und Drittpersonen ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.
- 1.3 Auswärtigen Drittpersonen, Vereinen resp. Ortsvereinen kann grundsätzlich eine einmalige oder dauernde Benützung zugesprochen werden. Was ortsansässig ist, entscheidet nach Anhörung der Gemeinderat abschliessend.
- 1.4 Sofern die Turnhalle oder der Gemeindesaal durch die Schulen für Schulbelange oder von der Gemeinde beansprucht werden, hat die Vereinsübung auszufallen. Der betroffene Verein ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- 1.5 Den Anordnungen des Gemeinderates und des Abwarts ist unbedingt Folge zu leisten. Der Abwart ist befugt, deren Einhaltung zu kontrollieren.
- 1.6 Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Abwart zu melden. In Schadenfällen haften die Vereine. Reparaturaufträge an Handwerker dürfen nur durch den Abwart erteilt werden.
- 1.7 Die Turnhalle, Garderoben und Duschen dürfen von den Benützern frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Übung geöffnet werden und müssen durch den verantwortlichen Leiter in der Regel um 22.15 Uhr geschlossen werden.

Schulklassen dürfen die Turnhalle nur in Begleitung einer Lehrperson betreten.

- 1.8 Während der ordentlichen Hauptreinigung bleibt die Turnhalle geschlossen. Die Schliessungszeit wird den Hallenbenützern rechtzeitig mitgeteilt und soll in der Regel zwei Wochen nicht überschreiten.

II. BENÜTZUNG ALS TURN- UND SPORTHALLE

- 2.1 Gesuche um regelmässige Benützung der Turnhalle und der Aussenanlage zu Turn- und Sportzwecken sind unter Bekanntgabe folgender Angaben dem Gemeinderat jährlich wiederkehrend bis zum 31. März einzureichen.

- Wochentag/Tageszeit der Benützung
- Name des verantwortlichen Leiters
- Anzahl Übungsteilnehmer (Durchschnitt)
- Name des Vereins
- Anzahl Mitglieder, davon Ortsansässige



- 2.2 Das Betreten der Turnhalle mit Strassen-, Nagel- und Stollenschuhen ist untersagt.
Übungen und Spiele, welche die vorhandenen Einrichtungen gefährden, sind nicht gestattet.
Nach dem Turnen und Spielen auf den Aussenanlagen darf mit den gleichen Schuhen die Turnhalle nicht betreten werden.
- 2.3 Die Einrichtungen, Geräte- und Turnutensilien sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch in sauberem Zustand an die ihnen zugeordneten Standorte zu verbringen.
Innen-Gerätschaften dürfen nicht im Freien und Aussen-Gerätschaften nicht in der Halle benützt werden.
- 2.4 Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und Gerätschaften ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl ist der Eigentümer selber haftbar.
- 2.5 Die Duscheinrichtungen stehen den die Turnhalle benützenden Sportlern unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zur Benützung zur Verfügung.

III. BENÜTZUNG DER HALLE ALS MEHRZWECKHALLE

- 3.1 Gesuche um die Benützung der Halle und deren Nebenräumen für Konzerte, Theater, Veranstaltungen, Versammlungen etc. sind unter Bekanntgabe folgender Angaben spätestens zwei Monate vorher an den Gemeinderat einzureichen
- Verantwortlicher Organisator und dessen Erreichbarkeit
 - Datum und Dauer, Art des Anlasses
- 3.2 Je nach Art der Benützung ordnet der Abwart eine Abdeckung des Hallenbodens an. Diese Arbeit sowie die Bestuhlung und Einrichtung von Büffet und Küche sind durch die Veranstalter, unter Aufsicht des Abwarts, auszuführen.
- Am Schluss der Veranstaltung ist die Halle durch den Veranstalter in besenreinem Zustand dem Abwart zu übergeben.
- 3.3 Dekorationen sind nach dem Anlass durch den Veranstalter sofort zu entfernen. Die Räume und Einrichtungen dürfen durch Dekorationen nicht beschädigt werden. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter in vollem Umfang.
- 3.4 Proben müssen so angesetzt werden, dass weder der Schulunterricht noch die andern fest zugewiesenen Vereinsübungen gestört werden. Daten und Zeitpunkt sind dem Abwart frühzeitig mitzuteilen.
- 3.5 Die Verkehrsregelung und die Parkierordnung ist Sache des Veranstalters.

